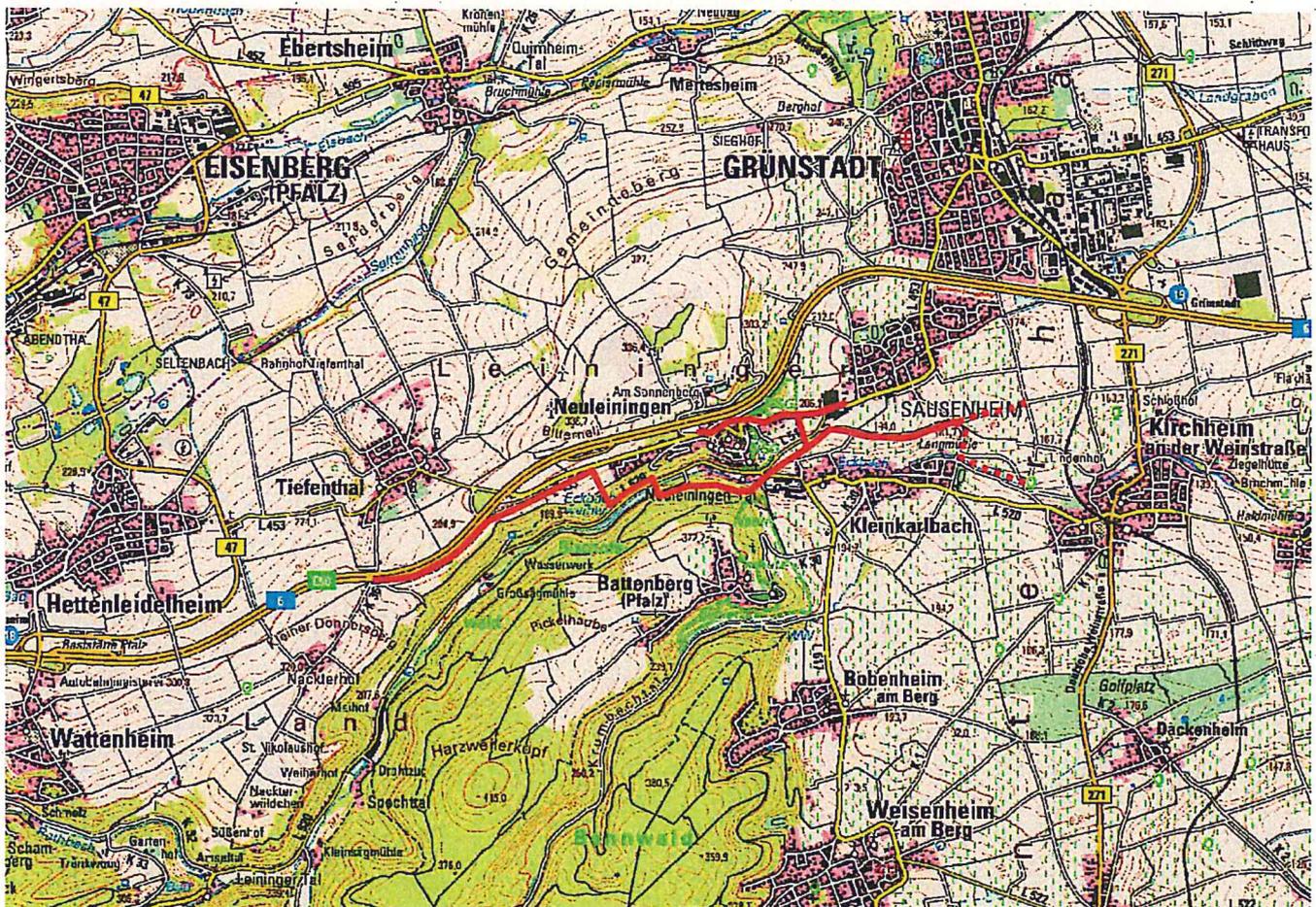




# Raumordnerischer Entscheid über die Erneuerung der Gashochdruckleitung im Abschnitt Wattenheim – Grünstadt, Teilabschnitt Tiefenthal, Neuleiningen, Sausenheim und Kleinkarlbach der Creos Deutschland GmbH

zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung  
gemäß § 18 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Raumordnerischer Entscheid.....</b>	<b>2</b>
<b>B. Gegenstand der Prüfung.....</b>	<b>4</b>
<b>C. Verlauf des Verfahrens.....</b>	<b>5</b>
<b>D. Zusammenfassung der Stellungnahmen.....</b>	<b>6</b>
<b>E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung.....</b>	<b>17</b>
<b>F. Prüfung einer Zielabweichung .....</b>	<b>21</b>
<b>G. Abschließende Bemerkungen .....</b>	<b>23</b>

## A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 1 (4) Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ERP ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

### **raumordnerischer Entscheid:**

**Die Erneuerung der Gashochdruckleitung im Abschnitt Wattenheim – Grünstadt im Teilabschnitt Tiefenthal, Neuleiningen, Sausenheim und Kleinkarlbach entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben erfüllt und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden:**

1.

Die Ausgestaltung der konkreten Linienführung bleibt der nachfolgenden Detailplanung unter Beachtung landwirtschaftlicher, naturschutzfachlicher und landeskultureller Gesichtspunkte vorbehalten.

2.

Die Verlegung der geplanten Gasleitung hat primär innerhalb von Wegen zu erfolgen, um land- und weinbauwirtschaftliche Flächen zu schonen.

Im Trassenabschnitt Sausenheim – Kleinkarlbach ist die Leitung entlang des Grenzweges innerhalb der Gemarkung von Sausenheim, im ersten Rebfeld, zu verlegen. Der konkrete Verlauf ist eng mit den betroffenen Landwirten und Winzern abzustimmen.

3.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind für die Anschlussleitung nach Kleinkarlbach (RO5276) beide Varianten im Detail zu untersuchen. Dem Genehmigungs-

verfahren ist die Variante zugrunde zu legen, die die geringsten Auswirkungen auf die land- und weinbaulichen Belange hat.

4.

Der Zeitraum der Bauphase ist frühzeitig mit der Landwirtschaftskammer sowie den betroffenen Winzern und Landwirten abzustimmen.

Während der Bauphase ist die Erreichbarkeit der land- und weinbauwirtschaftlichen Nutzflächen und Aussiedlungen zu gewährleisten.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind in Anspruch genommene Wirtschafts-, Forst- und Radwege wieder ordnungsgemäß herzustellen.

5.

Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob eine Weiterführung der geplanten Gasleitung ab dem Eckbachweiher entlang der L 520 in Richtung Osten möglich ist, damit Eingriffe in Waldbestände reduziert werden können. Es wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Forstbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde empfohlen.

Die in den Antragsunterlagen formulierten Minimierungs-, Vermeidungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. Der Trassenverlauf ist eng mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

6.

Im Bereich des Trassenabschnitts zwischen Kleinkarlbach und Sausenheim ist der konkrete Trassenverlauf im nachfolgenden Genehmigungsverfahren frühzeitig mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Speyer abzustimmen.

7.

Die Gewässerkreuzungen des Eckbachs sowie der Trassenverlauf der geplanten Gasleitung innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „WSG Neuleiningen,

Leininger Tal“ sind im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung abzuarbeiten. Der Trassenverlauf ist frühzeitig mit den zuständigen Wasserbehörden und dem Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach abzustimmen.

8.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und privaten Einwendern in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten.

9.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

10.

Die für das Genehmigungsverfahren beantragte Trassenführung sowie der nach Abschluss der Bauarbeiten endgültige Leitungsverlauf sind der Oberen Landesplanungsbehörde in digitaler Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zuzusenden.

## **B. Gegenstand der Prüfung**

Die Creos Deutschland GmbH, Homburg, plant die Erneuerung der Gashochdruckleitung Spießler Ring – Homburg – Rhein (DN 500) im Abschnitt „Wattenheim-Grünstadt“, um zukünftig die Versorgung mit Erdgas sicherstellen zu können.

Für die Erneuerung dieser Gasleitung gibt es eine Trassenplanung und einen raumordnerischen Entscheid aus dem Jahr 2015. Im Rahmen der darauf aufbauenden Detailplanungen zeigte sich, dass die geplante Trassenführung in einem Teilabschnitt bei Neuleiningen aufgrund der Baugrundbedingungen in den Hanglagen nordöstlich von Neuleiningen nicht wie ursprünglich geplant realisierbar ist. Daher wurde eine alternative Trassenführung im Bereich Neuleiningen, Sausenheim und Kleinkarlbach entwickelt. Diese verläuft zwischen der Kreisstraße K 36 südlich der Autobahn bei Tiefenthal im Westen und dem Wirtschaftsweg inkl. geplanter Zuleitung nach Kleinkarlbach im Osten. Die neue Trassenführung hat eine Gesamtlänge von 7,2 km (inkl. neuer Anschlüsse bei Sausenheim und Kleinkarlbach). Nördlich von Kleinkarlbach verläuft die geplante Trasse auf einer Länge von ca. 1 km innerhalb des Grenzweges (Vorzugstrasse (V1\_A9) von 2015).

Eine detaillierte Beschreibung des neuen Trassenverlaufs ist dem Erläuterungsbericht des Büros L.A.U.B. – Ingenieurgesellschaft mbH, Kaiserslautern vom Mai 2021 zu entnehmen.

### **C. Verlauf des Verfahrens**

Die Creos Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 08.07.2021 die Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung nach § 18 LPlG bei der Oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd beantragt.

Die Obere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 27.07.2021 die vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einer schriftlichen Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

An dem Verfahren wurden insgesamt fünfzehn Träger öffentlicher Belange (Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen) beteiligt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde darüber hinaus im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Leiningerland vom 05.08.2021 sowie in der Rheinpfalz durch die Stadtverwaltung Grünstadt vom 17.08.2021 darauf hingewiesen, dass die Unterlagen

auch auf der Internetseite der SGD Süd eingesehen werden konnten. Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 02.09.2021 möglich.

Da die o.g. Planung Ziele des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (Vorranggebiete Landwirtschaft, Grundwasserschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie eine Grünzäsur und einen Regionalen Grünzug) tangiert, ist das Erfordernis der Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 (2) ROG i.V.m. § 10 (6) LPIG zu prüfen. Der Verband Region Rhein-Neckar, die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie die Obere Wasserbehörde und die Obere Naturschutzbehörde wurden gebeten, hierzu gesondert Stellung zu nehmen.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden dem Antragsteller zur Auswertung und zur Berücksichtigung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren übermittelt.

#### **D. Zusammenfassung der Stellungnahmen**

Die schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen.

Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen gegen das Vorhaben geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.<sup>1</sup>

Der **Verband Region Rhein-Neckar**, Mannheim, erklärt, dass gemäß dem Einheitlichen Regionalplan bestehende Energieleitungen in ihrem Bestand gesichert und bei Bedarf ausgebaut werden (Plansatz 3.2.5.2) sollen. Neue Energieleitungen seien

---

<sup>1</sup> Dies betrifft insbesondere die detaillierten Auflagen und Hinweise der Landwirtschaftskammer, der Verbandsgemeinde Leiningerland, der Zentralstelle der Forstverwaltung, des LBM Speyer, Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie Speyer, der Deutschen Telekom Technik GmbH, des Landesamtes für Geologie und Bergbau, des Fernstraßen-Bundesamtes, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz (NW) sowie der Oberen Naturschutzbehörde. Die entsprechenden Stellungnahmen wurden der Antragstellerin zur Berücksichtigung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zugesandt.

flächensparend zu bauen und falls möglich mit bestehenden Energie- und Verkehrsstrassen zu bündeln. Eine Zerschneidung von Freiräumen solle vermieden werden. Bei der Planung von Leitungstrassen seien die Belange der Siedlungsentwicklung, des Städtebaus, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung zu berücksichtigen (Plansatz 3.2.5.1). Diese Grundsätze seien bei dem vorliegenden Vorhaben so weit wie möglich umgesetzt.

Gegenüber dem Trassenverlauf des Raumordnerischen Bescheids von 2015 würden sich durch die Neutrassierung im Bereich Neuleiningen geringfügige Änderungen bei den Betroffenheiten von regionalplanerischen Zielfestlegungen nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ergeben:

Regionale Grünzüge (Plansätze 2.1.1 und 2.1.3) dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. Darin seien technische Infrastrukturen zulässig, die die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen oder im überwiegend öffentlichen Interesse notwendig wären. Grünzäsuren (Plansätze 2.1.2 und 2.1.3) haben die Funktion, eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsgebieten zu verhindern. Darin sei die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen ausnahmsweise möglich.

Die Eingriffe in den Regionalen Grünzug und in Grünzäsuren seien auf die Bauphase beschränkt. Aufgrund der unterirdischen Leitungsverlegung seien keine langfristigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2) haben die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.

Im Gegensatz zur Planung von 2015 entfalle die Querung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nördlich der Autobahn. Dafür werde entsprechend den aktuellen Planungen der Eckbach dreimal gequert. Aufgrund der unterirdischen und zeitlich befristeten Leitungsverlegung seien bezüglich der Schutzziele des Vorranggebiets keine langfristigen Beeinträchtigungen zu erwarten. In ökolo-

gisch sensiblen Bereichen sei durch eine Verringerung des Arbeitsstreifens eine Minimierung des Eingriffs zu gewährleisten.

In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz 2.2.3.3) haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen führen.

Durch die neue Trassenplanung ergebe sich eine größere Betroffenheit von Vorranggebieten für den Grundwasserschutz gegenüber den Planungen von 2015. Allerdings sei zu berücksichtigen, dass die alte Bestandstrasse, die durch ein Wasserschutzgebiet Zone II verläuft, nach Verlegung der neuen Trasse stillgelegt werde. Somit ergebe sich durch die neue Trasse insgesamt eine Reduzierung möglicher Beeinträchtigungen von Trinkwasserschutzgebieten. Zudem sei eine besondere Gefährdung des Grundwassers durch die Gasleitung nicht zu erwarten. Bei der Betroffenheit von Wasserschutzgebieten seien die jeweiligen Schutzbestimmungen zu beachten.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) ist zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig.

In Bezug auf die Landwirtschaft seien die Auswirkungen auf den Zeitraum der Leitungsverlegung beschränkt. Durch eine Mindestüberdeckung der Leitung sei nach der Verlegung eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gewährleistet.

Daher bestünden seitens des Verbands Region Rhein-Neckar aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die geplante Neutrassierung der Gashochdruckleitung inkl. Anschlussleitungen.

Die **Verbandsgemeinde Leiningerland**, Grünstadt, erklärt, dass aus raumplanerischer Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben bestünden.

Aufgrund der mehrfachen Querung des Eckbaches sowie des tangierten Überschwemmungsgebiets östlich von Kleinkarlbach sei der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach zu beteiligen.

Die neu geplante Trassenverlegung der Gashochdruckleitung decke sich stellenweise mit dem Verlauf des sich in Planung befindenden Radweg „Leiningertal“ der Verbandsgemeinde Leiningerland sowie der Stadt Grünstadt. Hierzu sei zwingend ein Abstimmungsgespräch zwischen Creos sowie den zuständigen Fachbereichen notwendig.

Die **Verbandsgemeindewerke Leiningerland**, Grünstadt, teilen mit, dass im Leininger Tal die Verlegung einer Trinkwasserleitung sowie die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes geplant sei.

Die **Stadtverwaltung Grünstadt**, Grünstadt, erklärt, dass keine Bedenken gegen die Vorzugsvariante für die geänderte Trassenführung der Gashochdruckleitung im Bereich Sausenheim-Grünstadt bestünden. Allerdings sei den Übersichtsplänen nicht genau zu entnehmen, ob der Bereich Sausenheim-Grünstadt von der geänderten Trassenführung betroffen sei.

Sollte die neue Vorzugsvariante nicht zum Tragen kommen, sondern die Verlegung der Leitung in die Wirtschaftswege der Gemarkungen Sausenheim-Grünstadt erfolgen, seien analog zur Stellungnahme vom 13.08.2015 verschiedene Punkte zur Leitungsverlegung zu beachten bzw. einzuhalten. Zudem werde darum gebeten, dass die Trassenplanung des LBM Worms zur Südumgehung Sausenheim Berücksichtigung finde.

Das **Fernstraßen-Bundesamt**, Leipzig, erklärt, dass vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung auf Grundlage detaillierter Pläne im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens der raumordnerischen Prüfung zugestimmt werde.<sup>7</sup> Weiter wird ausgeführt, dass die neue Trassenführung zwischen den Gemeinden Neuleiningen und Tiefenthal streckenweise im Bereich der sogenannten Anbaubeschrän-

kungs- u. Anbauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verlaufe. Die gesetzlichen Vorgaben des § 9 FStrG seien entsprechend zu berücksichtigen.

Der **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**, Speyer, lehnt das Vorhaben derzeit ab, da in der Fundstellenkartierung des Geltungsbereichs des geänderten Trassenverlaufs im Bereich Sausenheim und Kleinkarlbach eine archäologische Fundstelle verzeichnet sei. Hierbei handele es sich um einen Luftbildbefund, der mit hoher Wahrscheinlichkeit die Lage vorgeschichtlicher oder frühmittelalterlicher Gräber anzeige. Die geplante Trassenänderung laufe unmittelbar am Nordrand dieses Befunds entlang, so dass die Erneuerungsarbeiten und der hierfür benötigte Arbeitsraum eine Gefährdung für diese potenziellen archäologischen Befunde darstellen würden.

Der **Landesbetrieb für Mobilität**, Speyer, äußert keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben und teilt mit, dass die geplante Leitungstrasse der Creos die L 453, L 520 und L 517 berühre. In diesen Bereichen seien aber keine Maßnahmen seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer geplant.

Ergänzend werde darauf verwiesen, dass die geplante Leitungstrasse der Creos in einem Bereich direkt unterhalb einer Planungsvariante der L 453 neu, Südumgehung Grünstadt/Kleinkarlbach des Landesbetriebes Mobilität Worms verlaufe. Allerdings ruhe dieses Projekt seit Jahren und es sei noch kein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz, äußert keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Geltungsbereich des Vorhabens sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass für die Gemarkung Neuleiningen ein Riss zu untertätigem Abbau des Bodenschatzes Ocker vorliege. Darin seien Schächte sowie weitere Grubenbaue verzeichnet. Es sei nicht mit letzter Sicherheit auszu-

schließen, dass sich die Grubenbaue im Bereich des Plangebietes befänden und damit eine Beeinflussung der Tagesoberfläche einhergehe.

Die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung werde empfohlen. Die einschlägigen Baugrundnormen seien zu beachten

Aus bodenkundlicher Sicht bestünden keine Einwände gegen die geplante Änderung des Trassenverlaufs. Zur Umsetzung der Ziele des vorsorgenden Bodenschutzes werde für den Planungsablauf eine bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Neustadt, Neustadt/W.**, teilt mit, dass die Erforderlichkeit der Änderung der bisher geplanten Gashochdruckleitung vom Grundsatz her zwar nachvollzogen werden könne, gleichwohl seien daran aber aus landwirtschaftlicher Sicht bestimmte Maßgaben / Anforderungen zu stellen.

#### 1. Trassenführung

Im Vergleich zu der im Raumordnungsentscheid vom 24.11.2015 festgelegten Trasse sei nunmehr eine abschnittsweise Änderung vorgesehen, welche in den Gemarkungen Neuleiningen, Sausenheim und Kleinkarlbach umgesetzt werden solle. Im Wesentlichen solle die Neuverlegung der Hauptleitung DN500, anstatt wie bisher nördlich der A 6 nunmehr von Westen her durchgängig südlich der A 6 erfolgen und ab der Unterführung der K 36 Tiefenthal-Nackter Hof zunächst südlich parallel der A 6 geführt werden. Ob dies neben oder innerhalb des bestehenden asphaltierten Hauptwirtschaftsweges erfolgen solle, sei anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht ablesbar.

Da diese Nichtlesbarkeit auch alle nachfolgenden Trassenabschnitte betreffe, sei wiederholt in aller Deutlichkeit zu bemängeln, dass es innerhalb des durchweg als *Vorranggebiet für Landwirtschaft / Weinbau* ausgewiesenen Trassenabschnitts zu derart unbestimmten planerisch-konzeptionellen Aussagen komme.

Während den naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen ein plangraphischer Detaillierungsgrad nahezu auf Ebene einer Ausführungsplanung einge-

räumt werde, würden die für die Landwirtschaft und den Weinbau entscheidungserheblichen Aussagen zur Trassenführung lediglich einer grob-maßstäblichen Darstellungsweise unterzogen.

Dies erschwere eine aus agrarstruktureller Sicht objektive Beurteilbarkeit und sei so nicht akzeptabel. In der Konsequenz müsse die Stellungnahme wiederholt unter den Vorbehalt weiterer grundlegender Klärungsbedarfe gestellt werden.

Kurz vor dem Ortseingang Neuleiningen knicke die Trasse in der ackerbaulich genutzten Gewanne „In den Burggärten“ nach Süden ins *Eckbachtal* ab. Es habe den Anschein, dass dies östlich neben - nicht in - dem dort verlaufenden, unbefestigten Erdweg im freien Feld erfolge. Dies sei aus Sicht der Landwirtschaftskammer nicht nachvollziehbar.

Nach Passage des *Eckbachtals* südlich der L 520 verlaufe die Trasse am westlichen Ortseingang von Kleinkarlbach über die L 520 hinweg ein kurzes Stück am Südrand der weinbaulich genutzten Lage „Im Sand“ (Neuleiningen), quere dann zwecks nördlicher Umgehung eines Anwesens in Kleinkarlbach die L 512 und führe dann ca. 120 m weiter nördlich entlang der ehem. Bahntrasse Grünstadt - Altleiningen.

Diese werde am Ende eines dort bestehenden Gehölzstreifens gequert und führe nach Passage des *Backholweges* noch ca. 420 m südlich parallel der ehem. Bahnlinie zum Grenzweg zwischen Kleinkarlbach und Sausenheim.

Auch hier sei der konkrete Trassenverlauf aus den Detailplänen nicht erkennbar und werde mit der sich im Erläuterungstext oft wiederholenden Terminologie „entlang/innerhalb von Wegen“ nicht klarer, wo entlang/innerhalb der Wege nun eigentlich trassiert werden solle. Hierzu werde unmissverständlich mitgeteilt, dass aus weinbauwirtschaftlicher Sicht primär eine Verlegung innerhalb von Wegen zu erfolgen habe (hauptsächlich wegen der notwendigen/ aufwändigeren Überdeckung für Erdverankerungen im Weinbau).

Soweit im Abschnitt des Grenzweges zwischen Sausenheim und Kleinkarlbach keine Möglichkeit bestehe, innerhalb des bestehenden Weges zu trassieren, sei eine Verlegung entlang des Weges ausschließlich auf dessen Nordseite durchzuführen.

In Bezug auf die Orts-Anschlussleitung DN100 Kleinkarlbach halte die Landwirtschaftskammer entgegen der vom Planungsträger dargestellten Vorzugstrasse RO5276 die deutlich kürzere Alternativtrasse südlich des *Eckbachs* für agrarstrukturell verträglicher.

Die Vorzugsvariante führe auf einer Gesamtlänge von rd. 850 m entlang von Wegen der Gewannen „*Auf der oberen Senn*“ und „*Geisberg*“, d.h. ausschließlich durch Weinbergsgelände mit kopfseitig darauf auflaufende Rebzeilen und erfordere zudem eine aufwändige Querung des *Eckbachs*.

Stattdessen führe die Alternativtrasse südlich des *Eckbachs* ohne dessen Querungsnotwendigkeit auf lediglich ca. 550 m Länge durch ackerbaulich genutztes Gelände zur bestehenden Anschlussstation. Insofern sei die aus landwirtschaftlicher Sicht geringste Betroffenheit dort und nicht im Weinbaubereich der Vorzugsvariante des Planungsträgers zu sehen.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt/W., äußert keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben und nimmt aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Der genaue Trassenverlauf und der Umfang der Inanspruchnahme von Waldbereichen (u.a. 8 m breiten Schutzstreifen) könne den vorliegenden Planungsunterlagen nicht mit letzter Sicherheit entnommen werden. Hierzu sei im nachgeordneten Verfahren eine Bilanzierung der Waldflächen nötig um bei dauerhaften Waldflächenverlusten auch flächengleiche Ersatzaufforstungen vorzusehen.

Des Weiteren lasse im Abschnitt zwischen Kleinkarlbach und Eckbachbrücke das Relief einen Arbeitsstreifen von 15 bis 20 m vermutlich nicht zu. Hier stünden Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser größer 50 cm an der Böschung zur Bahntrasse, deren Wurzeln durch Baggerarbeiten beschädigt werden könnten. Mit den Waldbesitzenden sei ggfs. eine privatrechtliche Entschädigung zu vereinbaren.

Im Abschnitt nach der Eckbachbrücke führe die geplante Trasse durch einen Robienbestand, der zum größten Teil auf einer steilen Böschung stocke. Baggerarbei-

ten und die nachfolgende Offenhaltung des Schutzstreifens wären hier sehr arbeitsaufwendig.

Zudem müsse wegen des zunehmenden Einsatzes schwerer Forstmaschinen Überführungspunkte auf der Trasse definiert oder die Gashochdruckleitung generell tiefer gelegt werden, wenn die geplante Überdeckung nicht ausreichen sollte.

Es werde als zweckmäßig angesehen, die künftige Leitungstrasse vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme gemeinsam mit dem Forstamt Bad Dürkheim zu begehen, um gegebenenfalls durchzuführende Sicherungsarbeiten festzulegen.

Ggfs. seien Gestattungen zur Wegebenutzung, Baustelleneinrichtung, Materiallagerung etc. bei den entsprechenden Waldbesitzenden vorab einzuholen.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd**, Neustadt/W., äußert aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Die in der fachtechnischen Stellungnahme aufgeführten Auflagen, Bedingungen und Hinweise seien zu berücksichtigen.

Zur Thematik Wasserschutzgebiet und Trinkwassereinzugsgebiet werde wie folgt Stellung genommen:

Der neue Trassenverlauf der Gasleitung liege innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes „WSG Neuleiningen, Leininger Tal“, Zone III. Die geplante Leitungstrasse solle auch an dem Brunnen Bischofswald, der wieder reaktiviert werden solle, vorbeigehen und würde sich somit in der zukünftigen Zone II befinden.

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Bau der Gasleitung in der Zone II (unmittelbar an der Zone I) noch möglich sei, müsse beim nachfolgenden Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Ggf. sei eine hydrogeologische Bauüberwachung und die vorübergehende Stilllegung des Trinkwasserbrunnens erforderlich.

Bei den Bauarbeiten könnten vorhandene Altlasten betroffen sein. Grundsätzlich dürften durch Bauarbeiten keine Schadstoffe freigesetzt werden und ins Grundwasser gelangen. Die Bauarbeiten seien dahingehend zu überwachen.

Im Bereich des Trinkwassereinzugsgebietes seien zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung keine Tiefenanoden für den kathodischen Anodenschutz mehr möglich.

Die **Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd**, Neustadt/W., erklärt, dass die alternative Trasse überwiegend in Wiesen- und Ackerflächen mit einzelnen Gehölzbeständen sowie innerhalb / entlang von Wegen durch Rebflächen verlaufe. Teilbereiche würden Waldbereiche am Hang (nördlich des Eckbaches) sowie eine ehemalige Eisenbahntrasse im Eckbachtal queren. Der Eckbach selbst müsse an drei Stellen gequert werden. Einige naturschutzfachlich sehr hochwertige Bereiche und Schutzgebiete seien vorhanden.

Durch die alternative Trassenführung seien diverse Schutzgebiete i.S.d. §§ 23ff. BNatSchG betroffen; so quere bzw. tangiere die Leitung das „Biosphärenreservat Pfälzerwald“, das Naturschutzgebiet „Haardtrand – Am Goldberg“, die Natura-2000-Gebiete VSG „Haardtrand“ und FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen zwischen Ebertsheim und Grünstadt“ sowie das erst kürzlich ausgewiesene Naturdenkmal „Hainbuche“ in der Gemarkung Neuleiningen (letzteres sei in den Planunterlagen noch nicht berücksichtigt).

Laut den vorgelegten Unterlagen seien aktuell keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop betroffen. Dies sei im weiteren Planfeststellungsverfahren durch Kartierungen zu verifizieren.

Im näheren Umfeld seien Biotopkomplexe sowie diverse ökologisch wertvolle Strukturen vorhanden, die wichtige Funktionen als Gliederungs- und Vernetzungselemente erfüllen würden.

Insgesamt könne dem Fazit der Planunterlagen gefolgt werden, wonach die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder – wenn unvermeidbar – kompensiert werden könnten. Dies sei im folgenden Genehmigungsverfahren näher auszuarbeiten und darzustellen.

Der vorgeschlagenen Trassenwahl könne daher aus naturschutzfachlicher Sicht vom Grundsatz her zugestimmt werden – dennoch sei zu prüfen, inwieweit ab dem Eck-

bachweier eine Weiterführung auf der L 520 Richtung Osten – zumindest bis zum nächsten querenden Weg – möglich sei, um Eingriffe u.a. in Waldbestände zu verringern.

Das Hauptaugenmerk müsse im Vorfeld auf der Vermeidbarkeit oder der Minimierung des Eingriffes liegen - insbesondere im Bereich von Schutzgebieten, geschützter Biotope oder natur- / artenschutzfachlich wertvoller Strukturen (bspw. NSG „Haardtrand – Am Goldberg“, Eckbach, ND „Hainbuche“). Hier sei bspw. durch Verringerung des Arbeitsstreifens oder Leitungsverlegung in geschlossener Bauweise eine Vermeidung / Minimierung herbeizuführen. Bei der genauen Trassierung seien bevorzugt solche Flächen in Anspruch zu nehmen, die bereits vorbelastet (z.B. Straßen und Wege) und/oder kurz- bis mittelfristig wiederherstellbar seien (z.B. Wiesen- / Rebflächen). So seien bspw. beim Trassenabschnitt V1\_A9 bestehende Böschungs-/ Mauerstrukturen zu erhalten. Zum Naturdenkmal „Hainbuche“ (westlich des Eckbachweihers) sei ein ausreichend großer Abstand einzuhalten.

Dem geplanten Trassenverlauf durch das NSG „Haardtrand – Am Goldberg“ könne aufgrund der strengen Schutzbestimmungen nur zugestimmt werden, wenn die Alternativlosigkeit dargelegt werden könne. Zudem könne dieses Einverständnis nur unter strengen Auflagen in Aussicht gestellt werden.

Grundsätzlich könne der vorgelegten Trassenführung zugestimmt werden – wesentlich seien allerdings Vermeidungsmaßnahmen und die Reduzierung des Eingriffes in natur- und artenschutzfachliche sensiblen und hochwertigen Bereichen (bspw. durch Verringerung des Arbeitsstreifens, ggf. Weiterführung auf der L 520, Schutzmaßnahmen und Feinabstimmung der Trasse im Folgeverfahren).

Bzgl. des ERP Rhein-Neckar wird in den Planunterlagen dargelegt, dass im Bereich des Eckbaches die Trasse im „Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege“ verlaufe, was nochmals die Bedeutung der notwendigen Vermeidungsmaßnahmen unterstreiche. Zudem seien zwischen den Ortslagen Grünzäsuren im ERP Rhein-Neckar dargestellt.

Darüber hinaus seien weitere naturschutzfachliche Vorgaben in der konkreten Umsetzung zu berücksichtigen.

Der Großteil der Bedenken und Anregungen der **privaten Einwander** richtet sich zum einen gegen die Trassenführung im Abschnitt zwischen Sausenheim und Kleinkarlbach. Es sollten hier vorrangig Flächen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden. Zum anderen werden Bedenken bezüglich der Bauzeiten und der Baudurchführung des Eingriffs in intensiv genutzte Weinberge und Ackerflächen vorgebracht. Diesbezüglich seien verschiedene Punkte, z.B. zu Bauzeiten und Erreichbarkeit der Flächen, zu beachten.<sup>2</sup>

## E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im LEP IV und im Einheitlichen Regionalplan (ERP) Rhein-Neckar enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus § 2 (2) ROG i.V. mit § 1 (4) LPlG, dem LEP IV und dem ERP ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

Gemäß dem Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ des LEP IV ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger sollen die Voraussetzung bilden. Grundsätzlich sind hierfür Anlagen und Standorte der Energieversorgung bedarfsgerecht zu entwickeln und instand zu halten. Der Modernisierung, dem Ausbau und der Erweiterung bestehender Anlagen ist gegenüber der Inanspruchnahme neuer Standorte der Vorzug zu geben (Z 172).

Auch gemäß dem ERP Rhein-Neckar (Plansatz 3.2.5.1, G) sollen bestehende Energieleitungen in ihrem Bestand gesichert und bei Bedarf ausgebaut werden. Neue Leitungen sind flächensparend zu bauen und falls möglich mit bestehenden Energie- oder Verkehrstrassen zu bündeln. Eine Zerschneidung von Freiräumen soll vermie-

---

<sup>2</sup> Die entsprechend vorgebrachten Punkte sind für die raumordnerische Prüfung nicht von Bedeutung. Sie wurden der Antragstellerin jedoch zur Berücksichtigung im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zugesandt.

den werden. Bei der Planung von Leitungstrassen sollen die Belange der Siedlungsentwicklung, des Städtebaus, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landwirtschaft sowie der Rohstoffsicherung berücksichtigt werden.

Die Erdgasversorgung bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten und stellt in Deutschland nach Mineralöl den zweitwichtigsten Energieträger dar. Laut dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird Erdgas auch in den nächsten Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung in Deutschland leisten. Insbesondere bei der Wärmeversorgung nimmt Erdgas eine herausragende Rolle ein, so werden derzeit rund 44 % der privaten Haushalte mit Gas geheizt. Die Rohrleitungen für den Transport und die Verteilung des Erdgases sind daher von substantzieller Bedeutung.<sup>3</sup>

Um auch künftig die Versorgung mit Erdgas sicherstellen zu können, muss das Leitungsnetz laut der Antragstellerin ständig in einem technisch einwandfreien Zustand gehalten und ebenso an veränderte Versorgungs- und Betriebsbedingungen angepasst werden. Aus Sicht der Raumordnung dient die geplante Maßnahme damit grundsätzlich der Sicherung der örtlichen Gasversorgung und erfolgt somit im Sinne der o.g. Ziele und Grundsätze.

Auch für den Großteil der Verfahrensbeteiligten ist die geplante Leitungserneuerung grundsätzlich nachvollziehbar. Sie äußern daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Es werden größtenteils Hinweise und Anregungen vorgebracht die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Landwirtschaftskammer äußert sich vor allem kritisch zum geplanten Trassenverlauf zwischen Sausenheim und Kleinkarlbach. Aus den Antragsunterlagen gehe nicht hervor, ob die neue Trasse generell innerhalb der Wege und Straßen verlaufe oder außerhalb. Im Bereich des Grenzweges sei die Trasse auf jeden Fall innerhalb des bestehenden Grenzweges (Wirtschaftsweg), alternativ ausschließlich auf dessen Nordseite zu verlegen.

---

<sup>3</sup> vgl. Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, aufgerufen unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/gas-erdgasversorgung-in-deutschland.html>, Stand: 22.09.2021.

Aus Sicht der Raumordnung ist der Landwirtschaftskammer zuzustimmen, dass die Leitung – wenn möglich - primär innerhalb von Wegen zu verlegen ist, um landwirtschaftlich bzw. weinbaulich genutzte Flächen zu schonen. Die Antragstellerin bestätigte jedoch auf Nachfrage, dass diesbezüglich bereits Abstimmungsgespräche mit Vertretern der örtlichen Winzer-/Landwirtschaft, Ortsvorstehern und Bewirtschaftern stattgefunden hätten. Dabei sei übereinstimmend festgelegt worden, dass die geplante Trasse entlang des Grenzweges innerhalb der Gemarkung von Sausenheim, im ersten Rebfeld, erfolge. Der Grenzweg werde dabei als Lagerfläche benutzt.

Ferner macht die Landwirtschaftskammer Bedenken gegen die geplante Vorzugstrasse der Orts-Anschlussleitung DN 100 Kleinkarlbach (RO5276) geltend, da die Alternativtrasse (Variante) als agrarstrukturell verträglicher eingestuft werde. Zum einen führe die Variante auf nur 550 m durch ackerbaulich genutztes Gelände und zum anderen erübrige sich hierbei die Querung des Eckbaches. Im Gegensatz dazu verlaufe die Vorzugstrasse der Antragstellerin zwar entlang von Wegen, führe aber dennoch auf ca. 850 m Länge ausschließlich durch Weinbergsflächen.

Aus raumordnerischer Sicht ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass seitens der Landwirtschaftskammer die kürzeste Trassenführung bevorzugt wird.

Gemäß dem ERP Rhein-Neckar sind neue Energieleitungen flächensparend zu bauen und möglichst mit bestehenden Energie- und Verkehrsstrassen zu bündeln. Außerdem ist die Zerschneidung von Freiräumen zu vermeiden (Plansatz 3.2.5.1, G).

Nach Rücksprache mit der Antragstellerin wurde aber deutlich, dass die geplante Vorzugstrasse der Anschlussleitung zwar insgesamt länger sei als die von der Landwirtschaftskammer bevorzugte kürzere Variante, diese jedoch parallel zur bereits bestehenden Gasleitung DN 500 (Anschlussleitung nach Bad Dürkheim) verlaufe. Die geplante Anschlussleitung könne daher in den Schutzstreifen der bestehenden Gasleitung verlegt werden, so dass keine zusätzlichen weinbau-/landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden müssten. Darüber hinaus könne die Gasleitung bei der Vorzugstrasse an die bestehende Armaturengruppe der DN 500 angeschlossen werden. Durch Realisierung der Vorzugstrasse würden somit keine neuen weinbau-/landwirtschaftlichen Betroffenheiten ausgelöst werden, im Gegensatz zur

kürzeren Variante, die in bisher unbelasteten weinbau-/landwirtschaftlichen Flächen verlaufen würde.

Grundsätzlich sind, gemäß dem oben genannten Grundsatz des ERP Rhein-Neckar, zusätzliche Betroffenheiten zu vermeiden. Aus raumordnerischer Sicht kann im derzeitigen Planungsstadium jedoch nicht abschließend geklärt werden, welche der beiden Trassenvarianten für die Anschlussleitung nach Kleinkarlbach die vorteilhaftere für die Landwirtschaft darstellt. Dies ist daher in der Detailplanung für das nachfolgende Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer zu klären.

Die Obere Naturschutzbehörde kann der Trassenführung aus naturschutzfachlicher Sicht vom Grundsatz her zustimmen, dennoch sei in der Detailplanung zu prüfen, ob eine Weiterführung der geplanten Gasleitung ab dem Eckbachweiher entlang der L 520 in Richtung Osten möglich sei, so dass Eingriffe u.a. in Waldbestände möglichst minimiert würden.

Gemäß dem ERP Rhein-Neckar ist bei der Errichtung von Energieleitungen die Zerschneidung von Freiräumen zu vermeiden (Plansatz 3.2.5.1, G). Zudem haben in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege die Ziele des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen, so dass naturräumliche Standortfaktoren, landschaftstypische Nutzungen und der naturraumtypische Landschaftscharakter möglichst erhalten bleiben (Plansatz 2.2.1.2, Z).

Grundsätzlich ist der Oberen Naturschutzbehörde zuzustimmen, dass bei der Leitungsverlegung – wenn möglich – Waldbestände zu schonen sind. Es ist deshalb im weiteren Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob Eingriffe in Waldflächen im Bereich des Eckbachweihers und in Richtung Osten durch eine Verringerung des Arbeitsstreifens minimiert werden können. Daher ist in der Detailplanung des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens die konkrete Trassenführung in diesem Bereich mit den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden abzustimmen.

Den von der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie geäußerten Bedenken bezüglich einer archäologischen Fundstelle im Trassenabschnitt Sausenheim – Kleinkarlbach kann aus raumordnerischer Sicht im nachfolgenden

Genehmigungsverfahren Rechnung getragen werden, da die geplante Leitungstrasse die Fundstelle „nur“ am nördlichen Rand tangiert. Hier hat eine frühzeitige Abstimmung zwischen der Antragstellerin und der Generaldirektion Kulturelles Erbe im Rahmen der nachfolgenden Detailplanung zu erfolgen.

Im Übrigen liegt die geplante Trasse in dem geplanten Trinkwasserschutzgebiet „WSG Neuleiningen, Leininger Tal“, Zone III (möglicherweise Querung Zone II erforderlich), im Überschwemmungsgebiet und kreuzt mehrfach den Eckbach. Aus raumordnerischer Sicht führt dies jedoch zu keinen Konfliktsituationen. Den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen der Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz kann im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen werden. Der Trassenverlauf ist eng mit der Regionalstelle und dem Gewässerzweckverband Isenach - Eckbach abzustimmen.

Seitens des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, des Landesamts für Geologie und Bergbau und der Zentralstelle der Forstverwaltung werden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Gleiches gilt für die Verbandsgemeinde Leiningerland, die Stadtverwaltung Grünstadt sowie den Landesbetrieb Mobilität, das Fernstraßen-Bundesamt und die Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest. Die formulierten Auflagen und Hinweise sind jedoch im nachfolgenden Verfahren entsprechend zu beachten.

**Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben – unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben – mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.**

## **F. Prüfung einer Zielabweichung**

Das Vorhaben tangiert einen Regionalen Grünzug, eine Grünzäsur sowie Vorranggebiete für die Landwirtschaft, den Grundwasserschutz sowie für Naturschutz und Landschaftspflege des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

Es war daher zu prüfen, ob die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 (2) ROG i.V.m. § 10 (6) LPIG erforderlich war.

Nach dem ERP Rhein-Neckar, der seit dem 15.12.2014 verbindlich ist, sind in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren die Errichtung bzw. Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen zulässig, die deren Funktionen nicht beeinträchtigen, im überwiegend öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können (Plansatz 2.1.3, Z).

Diese Funktionen des Regionalen Grünzugs und der Grünzäsur werden aus Sicht der Raumordnung nicht beeinträchtigt, zumal der Eingriff auf die Bauphase beschränkt ist und durch die unterirdische Verlegung keine langfristigen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, dennoch sind gemäß ERP auch hier technische Infrastrukturen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, ausnahmsweise möglich (Plansatz 2.3.1.2, Z).

Bis auf die Bauphase ist durch die unterirdische Verlegung nicht mit einer Funktionsbeeinträchtigung zu rechnen. Eine anschließende uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet.

In Vorranggebieten für den Grundwasserschutz haben entsprechende Schutzbelange Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeiten der Grundwasservorkommen führen (Plansatz 2.2.3.2, Z).

Es ist davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen durch eine detaillierte Vorabstimmung mit der Oberen Wasserbehörde ausgeschlossen werden können.

Laut ERP dienen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundes. Die Ziele des Naturschutzes und entsprechende Maßnahmen haben Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen (Plansatz 2.2.1.2, Z).

Gemäß den Antragsunterlagen können die Auswirkungen der Leitungsverlegung auf Fauna und Flora durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden bzw. ausgeglichen werden. Die Funktionen des Vorranggebietes bleiben grundsätzlich erhalten.

Im Ergebnis der Prüfung bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben mit den o.g. Zielen des ERP Rhein-Neckar konform geht. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist nicht erforderlich. Dies wird auch von den hierzu gesondert beteiligten Stellen so gesehen.

## **G. Abschließende Bemerkungen**

Ziel der vereinfachten raumordnerischen Prüfung war es, festzustellen, ob die geplante Erneuerung der Gashochdruckleitung im Abschnitt Wattenheim – Grünstadt, Teilabschnitt Tiefenthal, Neuleiningen, Sausenheim und Kleinkarlbach mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können bei der raumordnerischen Prüfung daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstigen behördlichen

Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses der vereinfachten raumordnerischen Prüfung wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S. 138) erhoben. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

- Obere Landesplanungsbehörde -

Neustadt an der Weinstraße, den 22.10.2021

Im Auftrag



Sylvia Götz